

**„Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe 29.09.2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Österreichische Gesundheitskasse ..... 1**
2. **COVID-19 Verlustrücktragsverordnung..... 1**
3. **Kurzarbeit – Bestätigung Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer..... 2**

## 1. ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE

Aufgrund der Corona-Krise wurden seitens der Österreichischen Gesundheitskasse sämtliche Betreibungsmaßnahmen ausgesetzt. Die gesetzliche Ermächtigung zu diesem Aufschub lief mit August aus. Mit Oktober 2020 muss somit wieder mit ersten Mahnungen seitens der ÖGK gerechnet werden.

Im Fall von gravierenden Zahlungsschwierigkeiten besteht aber die Möglichkeit, für die Beitragszeiträume August, September und Oktober einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stellen. Existenzbedrohende Liquiditätsprobleme sollen dadurch weitgehend vermieden werden. In den Anträgen müssen die Liquiditätsprobleme umfassend und schlüssig dargelegt werden. Für Beiträge von Mitarbeitern, die in Kurzarbeit oder auf Grund besonderer Gefährdung freigestellt sind, können keine Zahlungserleichterungen gewährt werden. Diese Beiträge sind bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

Die ÖGK ersucht auch, der Meldeverpflichtung (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) rechtzeitig nachzukommen. Ohne der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ist eine Bearbeitung von Stundungsansuchen oder Ratenansuchen nicht möglich. Seit Anfang September ist die Sanktionierung von Meldeverstößen (Verspätung bei der Übermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung, etc.) wieder gesetzlich vorgesehen.

## 2. COVID-19 VERLUSTRÜCKTRAGSVERORDNUNG

Am 17.09. wurde die Finalfassung der Verordnung zur Verlustberücksichtigung 2019 und 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (wir berichteten ausführlich in der September-Ausgabe von „Steuer-aktuell“). Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf kam es in der Finalfassung lediglich zu geringfügigen sprachlichen Anpassungen.

Ein Verlustrücktrag ist zusammenfassend wie folgt möglich:

Die voraussichtlichen Verluste 2020 können bei der Steuererklärung 2019 durch Bildung eines besonderen Abzugspostens (sogenannte COVID-19-Rüklage) berücksichtigt werden. Der sorgfältig geschätzte und glaubhaft gemachte voraussichtliche Verlust 2020 kann dann bereits bis zu maximal 60% der Einkünfte 2019 (max jedoch € 5 Mio) bei der Veranlagung 2019 vorläufig berücksichtigt werden. Kann der Verlust 2020 nicht geschätzt oder glaubhaft gemacht werden und wurden die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf Null bzw. auf die Mindestkörperschaftsteuer herabgesetzt, können bis zu 30% der betrieblichen Einkünfte 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag geltend gemacht werden.

Wenn die Steuererklärungen 2019 noch nicht fertiggestellt sind, besteht alternativ die Möglichkeit, jetzt (!) noch die Vorauszahlungen für 2019 unter Berücksichtigung einer COVID-19-Rüklage (nachträglich) herabzusetzen. Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen 2019 kann bis zur Abgabe der Steuererklärungen 2019 erfolgen.

Eine Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020 soll bis Ende Oktober 2020 möglich sein.

### 3. KURZARBEIT – BESTÄTIGUNG STEUERBERATER ODER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Unternehmen steht ab dem 1. Oktober 2020 zunächst befristet bis 31. März 2021 die Kurzarbeit III zum Ausgleich von Unterauslastungen in der Belegschaft zur Verfügung (wir berichteten in der September-Ausgabe von „Steuer-aktuell“). Gemäß der für die Beantragung der Kurzarbeit III maßgeblichen Sozialpartner-Betriebsvereinbarung ist es zwingend notwendig, dass durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater die Plausibilität diverser Angaben bestätigt wird. Dies betrifft vor allem die Angaben betreffend der Umsatzentwicklung der vergangenen Monate und auch die Prognose betreffend der Entwicklung der Umsatzzahlen der Zukunft.

Seitens der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden derzeit die näheren Details dieser Bestätigung ausgearbeitet. Wir werden Sie in der nächsten Ausgabe dazu informieren.

---

Diese Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Steuerberatungs-GmbH** geschrieben.

„*Steuer aktuell*“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Steuerberatungs-GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: [mpd@mpd.at](mailto:mpd@mpd.at), Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

**Hinweis:** Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.